



INFORMATION

MEDIKAMENTE

- Abgabebestimmungen im Überblick
- Sonderregelung für Karzinompatient/-innen



MEDIKAMENTE

Abgabebestimmungen

Auf Rechnung der OÖ. LKUF dürfen nach ärztlicher Verschreibung, sofern nichts anderes festgelegt, alle in Österreich registrierten Arzneispezialitäten (Warenverzeichnis I), die im Warenverzeichnis II enthaltenen Homöopathika (bis zu einer Packungsgröße von 250 g bzw. 250 ml) und die in der Österreichischen Arzneitaxe enthaltenen Arzneistoffe verschrieben oder bezogen werden.

Magistrale Zubereitungen können nur dann vergütet werden, wenn alle Arzneistoffe dieser magistralen Zubereitung in der Österreichischen Arzneitaxe enthalten sind. Ferner bedürfen Stoffe für magistrale Zubereitungen der vorherigen Bewilligung, wenn größere Mengen verschrieben wurden, als zur Herstellung folgender Zubereitungen benötigt werden.

Zubereitung	Höchstmenge
Flüssige Arzneimittel, Topische Arzneimittel	500 g/ml
Suppositorien	30 Stk.
Tinkturen und reine Mischungen aus Tinkturen	250 ml
Pulver, Kapseln, Teesorten oder Teemischungen	250 g / 100 Stk.

Nur mit vorheriger Genehmigung durch die OÖ. LKUF können vergütet werden:

- Androgene und / oder Anabolika (Sexualhormone)
- Antiadiposita
- Aufbaumittel
- Entwöhnungsmittel
- Gonadotropine (Sexualhormone, IVF-Fonds)
- Kontrazeptiva
- Mittel zum Schutz und zur Pflege von Haut, Haaren und Nägeln
- Muskelrelaxantien
- Substitutionstherapie (Wachstumshormone)
- Urologika
- Vitaminpräparate

Namentliche Auflistung solcher Medikamente unter www.lkuf.at > Leistungen > Medikamente > Abgabebestimmungen

Nicht vergütet werden aus dem Warenverzeichnis I:

Alle prophylaktischen Impfungen (Ausnahmen siehe Infoblatt „Prophylaktische Impfungen“).

Auf Rechnung der OÖ. LKUF dürfen aus dem Warenverzeichnis III (Gesundheitsprodukte) der Preisliste des Österreichischen Apothekerverlages folgende Produkte der Gruppe „EH“ – Erste Hilfe verschrieben oder bezogen werden:

- Alle angeführten „SM“ gekennzeichneten Produkte (Moor- und Mineralprodukte).
- Alle Verbandsmaterialien, die mit „V“ bzw. „VC“ gekennzeichnet sind.

Nur mit vorheriger Genehmigung der OÖ. LKUF können vergütet werden:

- Diätetische Lebensmittel, Heilnahrung und Nahrungsergänzungsmittel (Vorgehensweise für langfristige Bewilligungen siehe nächste Seite)
- Zubehör (Mittel) zur Unterstützung der Insulintherapie. Nähere Details bezüglich Direktbelieferung Diabetikerversorgung siehe Informationsblatt „Diabetikerversorgung“.

Außerhalb des Warenverzeichnisses

Arzneispezialitäten, Homöopathika und Gesundheitsprodukte, die nicht in das Warenverzeichnis fallen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der OÖ. LKUF verschrieben und bezogen werden.

Hochpreisige Arzneimittel

Jene Arzneimittel, die einen Wert (Krankenkassenpreis) von EUR 2.000,00 überschreiten, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der OÖ. LKUF verschrieben und bezogen werden.

Höchstmengen

Die Überschreitung der maximalen Abgabemenge muss bei der OÖ. LKUF zur Bewilligung vorgelegt werden.

Produktgruppe	Höchstmenge/ Originalpackungen (OP)
Arzneispezialitäten, Homöopathika, Gesundheitsprodukte	OP 6
Suchtgiftrezepte	OP 3

Bezieht ein Mitglied Medikamente gemäß den Abgabebestimmungen **nicht auf Rechnung der OÖ. LKUF**, jedoch aufgrund einer ärztlichen Verschreibung, so erhält es den Betrag, welcher der OÖ. LKUF bei Bezug des Medikaments auf ihre Rechnung erwachsen wäre, abzüglich der Rezeptgebühr. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass das Medikament in einer öffentlichen Apotheke oder Hausapotheke bezogen wurde. Mit **Selbstkosten** ist jedoch zu rechnen!

Vorgangsweise für bewilligungspflichtige Medikamente

Das Rezept mit dem bewilligungspflichtigen Medikament ist **vor Anschaffung** in der Apotheke oder Hausapotheke mit Angabe der Diagnose an die OÖ. LKUF zur Bewilligung einzureichen. Mit einem entsprechenden Bearbeitungsvermerk wird das Rezept wieder an die einsendende Stelle retourniert. Die Genehmigung bzw. Ablehnung von bewilligungspflichtigen Medikamenten erfolgt im Allgemeinen nach Rücksprache mit der Konsiliarärztin bzw. dem Konsiliararzt der OÖ. LKUF.

Stand:
Juli 2020/Soj



OÖ. LKUF
Leonfeldner Straße 11
Postfach 200
4041 Linz
Tel.: (0732) 66 82 21
Fax: (0732) 66 82 21-89

Website:
www.lkuf.at
Onlineportal:
www.mylkuf.at
E-Mail:
kundenservice@lkuf.at

Öffnungszeiten
Kundenservice:
Montag bis Donnerstag:
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass **nur die auf dem Rezept angeführten Daten** (Diagnose, Dosierung) **für die konsiliarärztliche Entscheidung herangezogen werden.**

Etiketten für bewilligungspflichtige Medikamente (*Bewilligungsetiketten*)

Wurde von unserer Konsiliarärztin bzw. unserem Konsiliararzt eine Bewilligung für ein bewilligungspflichtiges Medikament über einen längeren Zeitraum bzw. auf Dauer erteilt, werden von der OÖ. LKUF Bewilligungsetiketten an unsere Mitglieder ausgestellt. Zur Berechnung der Bewilligungsetiketten sind die genaue Dosierungsangabe sowie die genaue Bezeichnung des Medikamentes notwendig.

Aufgrund dieser Vorgangsweise erübrigt sich die Einsendung des Rezeptes an die OÖ. LKUF. Das mit dem Bewilligungsetikett versehene ärztliche Rezept kann sofort in jeder öffentlichen Apotheke oder Hausapotheke gegen Abgabe der Rezeptgebühr bezogen werden.

Sonderregelung für Karzinompatient/-innen

Die adjuvante Therapie für Karzinompatient/-innen kann Präparate beinhalten, welche gemäß unseren Bestimmungen der Bewilligungspflicht unterliegen oder Nahrungsergänzungsmittel und auch nicht in Österreich registrierte Präparate, welche somit nicht in unseren Pflichtleistungsbereich fallen.

Der Verwaltungsrat beschloss, dass seitens der OÖ. LKUF bei Karzinompatient/-innen eine Sondergenehmigung für diese Präparate erteilt wird.

Die Bewilligungsdauer der adjuvanten Therapie beträgt einheitlich 5 Jahre nach Abschluss der Chemo- oder Strahlentherapie oder nach erfolgter Operation, wenn im Anschluss keine Chemo- oder Strahlentherapie durchgeführt wird.

Vorgangsweise bei langfristigen Bewilligungen für diätetische Lebensmittel und Heilnahrung

Grundsätzlich können die Kosten für diätetische Lebensmittel und Heilnahrungen nur unter besonderen medizinischen Voraussetzungen und nur mit vorheriger Genehmigung von der OÖ. LKUF übernommen werden.

Wurde aufgrund des gesundheitlichen Zustandes der Patientin bzw. des Patienten von einer bzw. einem unserer Konsiliarärzt/-innen eine Bewilligung für einen längeren Zeitraum erteilt, so hat in diesem Fall die OÖ. LKUF ein eigenes Versorgungsmodell eingerichtet.

Ihre Vorteile:

- einmalige Ausstellung einer Dauerverordnung mit Angabe der Diagnose
- einzelne ärztliche Verschreibungen und die dadurch entstehenden Honorare entfallen
- kostenlose Lieferung der Ware nach Hause
- Zeitersparnis – notwendige Wege zur Ärztin bzw. zum Arzt oder zur Apotheke erübrigen sich
- keine Rezeptgebührenkosten

Erstbezug bzw. Einzelverordnung

Nach ärztlicher Verschreibung ist das Rezept mit Angabe der Diagnose zur Bewilligung einzureichen.

Bezugsmöglichkeiten:

- Das bewilligte Rezept kann anschließend in jeder öffentlichen Apotheke oder Hausapotheke gegen Abgabe der Rezeptgebühr bezogen werden.
Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der OÖ. LKUF und der Apotheke oder Hausapotheke.
- Möchten Sie eine Direktbelieferung durch die OÖ. LKUF, ist dies bei der Einsendung des Rezeptes zu vermerken.
Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen der OÖ. LKUF und der Pharmafirma.
- Wird das Produkt von Ihnen selbst angekauft, kann die Originalrechnung mit der ärztlichen Verordnung bei der OÖ. LKUF zur Vergütung eingereicht werden. Mit **Selbstkosten** ist jedoch zu rechnen!

Weitere Versorgungs- bzw. Dauer- verordnung

Bei Vorliegen einer Bewilligung für einen längeren Zeitraum kümmert sich die OÖ. LKUF um den weiteren Bezug der notwendigen Produkte.

Vorgangsweise:

- Einmalige Vorlage einer ärztlichen Dauer-
verordnung mit Angabe der Diagnose bei der OÖ. LKUF.
- Telefonische Bestellung Ihrerseits bei der OÖ. LKUF. Der Lieferauftrag wird unsererseits umgehend erteilt.
- Verrechnung erfolgt direkt zwischen der OÖ. LKUF und der Pharmafirma.

Allgemeine wichtige Hinweise:

- Angabe der Sozialversicherungsnummer auf dem Rezept.
- Nicht eingelöste Rezepte verlieren 1 Monat nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

- **Wurden Rezepte für bewilligungspflichtige Medikamente vor Anschaffung nicht bei der OÖ. LKUF zur Bewilligung vorgelegt, erfolgt generell eine Kostenablehnung.**
- Die Arzneimittelmenge muss dem tatsächlichen Bedarf streng angepasst sein. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat das Mitglied mit Rückforderungskosten zu rechnen.
- Bei jedem Bezug ist pro Packung eine Rezeptgebühr zu entrichten. Nähere Details bezüglich Rezeptgebühren und Rezeptgebührenbefreiungen siehe Informationsblatt „Rezeptgebühr“.
- Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Windeln, Einlagen udgl.), die von einer Apotheke bezogen werden, sind direkt mit dem Mitglied abzurechnen.
Nach Vorlage der Originalrechnung und der ärztlichen Verordnung wird die tarifmäßige Vergütung (nach dem Tarif der Landesvereinbarung) gewährt.
- Privatrezepte werden anerkannt, sofern auf dem Rezept der Name der Patientin bzw. des Patienten und die OÖ. LKUF aufscheinen.

Grundvoraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei der OÖ. LKUF Anspruch besteht.

Bei Nichtbeachtung unserer Bestimmungen ist mit Rückforderungen zu rechnen.

Alle Informationen erhalten Sie auch online, telefonisch oder persönlich in unserem Kundenservice.